



Inhalt:

- §1 Gewässerwart
- §2 Vereinsgewässer
- §3 Erlaubnisschein („Ringkarte“)
 - Ausgabe
 - Ausfüllen
 - Rückgabe
 - Übergangszeit
- §4 Fischereibestimmungen des AV Lahr-Kinzigal
- §5 Arbeitseinsätze
- §6 Vermietung Knobloch-See-Geländes an Mitglieder

§ 1 Gewässerwart

Der 1. Gewässerwart ist für die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Bewirtschaftungsstrategie verantwortlich. Er organisiert insbesondere den ggf. erforderlichen Fischbesatz und die strukturverbessernden Maßnahmen an den Gewässern. Er verteilt die Aufgaben an die weiteren Gewässerwarte und koordiniert deren Arbeit.

Er ist für die gesetzlich vorgeschriebene Sperrung von Gewässern nach Besatzmaßnahmen verantwortlich.

§ 2 Vereinsgewässer

- **Kinzig:** Von Wolfach, km 62,935 (Gießenteichwehr) bis einschließlich Steinach (Straßenbrücke).
- **Schutter:** Ab der Stellfalle beim Sägewerk Weber in Kuhbach bis zur Brücke zum Aussiedlerhof zwischen Hugsweier und Schuttern
- **Bruckhirschweier:** Gemarkung Dinglingen (Großer Baggersee bei Langenwinkel)
- **Rhein:** Gemarkung Rheinau ab km 254,102 (großer Grenzstein) bis km 260,970 (Kappeler Brücke)
- **Vogel Baggersee:** Bei BAB Ausfahrt Lahr / B36
- **Knoblochsee:** An der A5 Gemarkung Mahlberg

§ 3 Erlaubnisschein („Ringkarte“)

Der Erlaubnisschein für die fischereirechtliche Nutzung der Gewässer des AVLK ist mit der Fangstatistik sowie dem Nachweis über geleistete Arbeitsstunden in einem Heft – die sog. „Ringkarte“ - zusammengefasst. Das Heft ist von jedem Mitglied sorgfältig auszufüllen und sorgsam aufzubewahren.

Ausgabe der Ringkarte:

Die Ringkarte wird jährlich zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder ausgegeben, soweit der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sowie die Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres eingegangen sind. Die Fangerlaubnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein, dessen Bestimmungen zu beachten sind. Daher ist der gültige Fischereischein bei der Ausgabe der Ringkarte vorzulegen – ohne gültigen Fischereischein erfolgt keine Ausgabe der Ringkarte.

Stand vom:	18.10.2024	Vorstandsbeschluss am 14.1.2022	Seite 1 von 4
------------	------------	---------------------------------	---------------



An der Mitgliederversammlung nicht abgeholte Ringkarten können an bestimmten, vom Vorstand bekannt gegebenen, Stellen und Terminen abgeholt werden. Ein Versand der Ringkarten an die Mitglieder findet nicht mehr statt.

Ausfüllen der Ringkarte:

Zum Angeln ist die Ringkarte grundsätzlich mitzuführen, vor dem Auslegen des Angelgeräts ist die Ringkarte im „Fangbuch“ mit Datum und Gewässer auszufüllen!

Nach jedem Fang ist dieser (vorzugsweise mit einem senkrechten Strich “|”) in die Fangstatistik einzutragen, erst anschließend darf das Fanggerät erneut ausgelegt werden.

Nach Abschluss des Angeltages werden die Striche zusammengezählt und als Zahl eingetragen. Das Gesamtgewicht des Fanges je Fischart kann nachträglich (zu Hause) eingetragen werden.

Rückgabe der Ringkarte:

Zum Jahresende ist die Ringkarte unaufgefordert an den Vereinsvorsitzenden zurückzusenden. Zuvor ist die Tabelle der Jahres-Fangstatistik komplett auszufüllen (Angeltage, Stückzahlen, Gewicht). Ohne abgegebene Ringkarte wird keine neue Karte für das Folgejahr ausgehändigt. Die „Fangliste Übergangszeit“ ist vorher herauszutrennen.

Verlust der Ringkarte:

Bei Verlust der Ringkarte oder Zerstörung z.B. durch Witterungseinflüsse ist dies dem Vereinsvorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit diese eine neue Karte ausgeben kann. Die Fangergebnisse und geleisteten Arbeitsstunden sind dann soweit wie möglich in die Ersatzkarte nachzutragen. Die geleisteten Arbeitsstunden können aus den Aufschreibungen der Einsatzleiter nachvollzogen werden.

Übergangszeit:

Ab dem Beginn des Folgejahres bis zur Ausgabe der neuen Ringkarte kann mit der „Fangliste Übergangszeit“ und einem gültigen Fischereischein weiter geangelt werden, sofern die Mitgliedschaft auch im neuen Jahr noch besteht. Nach Erhalt der neuen Ringkarte sind die Inhalte der Übergangsfangliste in die neue Ringkarte zu übertragen.

§ 4 Fischereibestimmungen des AV Lahr-Kinzigtal

Alle speziellen Bestimmungen des Vereins können die gesetzlichen Bestimmungen nur einschränken, da diese Vorrang haben und von allen Anglern einzuhalten sind. Es gelten folgende Bestimmungen an allen Vereinsgewässern:

1. Es gelten insbesondere das Tierschutzgesetz (TierSchG), das Fischereigesetz (FischG) und die Landesfischereiverordnung (LFischVO) für Baden-Württemberg
2. Die Ringkarte und der Jahresfischereischein sind beim Angeln grundsätzlich mitzuführen.
3. Pro Angeltag dürfen nur 3 „Edelfische“ geangelt werden. Edelfische sind Äsche, Forelle, Hecht, Karpfen, Schleie und Zander.
4. Der Tagesfang an Rotaugen und Rotfedern darf insgesamt 20 Stück nicht übersteigen.
5. Gefangene Fische (außer Aale) müssen sofort vorschriftsmäßig betäubt und getötet werden. Der Aal muss durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens getötet werden.



6. Alle fischereiberechtigten Mitglieder sind verpflichtet, beobachtetes Fischsterben oder starke Verunreinigungen in den Gewässern unverzüglich bei der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei „Gefahr in Verzug“ kann die Anzeige auch über den Notruf 112 erfolgen. Der Vorstand ist hierüber zu informieren. Letzteres gilt auch bei Beobachtung von Fischwilderei oder Regelverstößen von Vereinsmitgliedern.
7. Baden und Campen und das Befahren mit Booten jeglicher Art ist an allen Vereinsgewässern ohne ausdrückliche Sondergenehmigung des Vorstands verboten. Feuer dürfen nur an den vom Verein vorgesehenen Stellen (Grillplätze) gemacht werden.
8. Es ist verboten, Abfälle aller Art am Gewässer zurückzulassen.
9. An Vereinsgewässern gilt für Fahrzeuge grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit.
10. Es ist untersagt, mit mehr als 2 Angelgeräten gleichzeitig zu fischen und Angelgeräte auszulegen, ohne diese ständig zu beaufsichtigen.
11. Jugendliche mit bestandener Fischereiprüfung, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins und einer vom Vorstand und Erziehungsberechtigten unterzeichneten Einverständniserklärung des AV Lahr-Kinzigtal sind, dürfen ohne Begleitung an allen Vereinsgewässern angeln, wenn sie alle notwendigen Dokumente (Fischereischein, Einverständniserklärung und Ringkarte) mit sich führen.
12. Jugendliche mit Jugendfischereischein, die die staatliche Fischereiprüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen bis zum Alter von 16 Jahren nur in Begleitung und unter Aufsicht einer volljährigen Person, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins ist, an allen Vereinsgewässern angeln.
13. Jeder Angler am Gewässer muss den Kontrolleuren des Vereins (Mitglieder mit Kontrollausweis) auf Verlangen Erlaubnisschein (Ringkarte, Gastkarte), Fischereischein, Angelgerät und gefangene Fische vorzeigen.

Vereinsinterne Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart:	Schonzeiten:	Mindestmaß:
Hecht	15.2. bis 15.5.	60 cm
Zander	1.4. bis 15.5.	50 cm
Karpfen		40 cm
Schleie	15.5. bis 30.6.	30 cm
Forelle	1.10. bis 31.3.	28 cm
Äsche	1.10. bis 30.4.	32 cm

Gewässerspezifische Bestimmungen:

1. Kinzig
Die Kinzig ist in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März für das Angeln komplett gesperrt. Ausnahme: Der Fischfang ist in sämtlichen Gewerbekanaln der Kinzig ganzjährig gestattet (die Schonzeiten sind selbstverständlich einzuhalten!). Es darf ausnahmslos nur ohne Widerhaken geangelt werden. Vom 1. Oktober bis zum 30. April darf das Gewässer nicht betreten werden (generelles Watverbot), um Laich und Fischbrut zu schonen.



2. Schutter

Die Schutter ist in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März für das Angeln komplett gesperrt. Ausnahme: Der Fischfang ist unterhalb der Stellfalle der Lederfabrik Lamparter (Martin-Lutter-Straße) ganzjährig gestattet (die Schonzeiten sind selbstverständlich einzuhalten!). Es darf ausnahmslos nur ohne Widerhaken geangelt werden. Vom 1. Oktober bis zum 30. April darf das Gewässer nicht betreten werden (generelles Watverbot), um Laich und Fischbrut zu schonen.

3. Rhein

Unsere Rheinlose liegen fast vollständig in Naturschutzgebieten. Nur der kurze Abschnitt zwischen der Kappeler Brücke km 260,97 (nähe Fähre nach Rhinau) und der Einmündung des Baggersees ist kein Naturschutzgebiet. Hinzu kommt, dass sich dieses Gebiet auf Gelände der Gemeinde Rhinau befindet.

Die Gemeinde Rhinau erließ besondere Einschränkungen für das Angeln in Ihren Naturschutzgebieten, die wir hiermit übernehmen:

1. Das Betreten des Geländes (und somit auch das Angeln) ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.
2. Das Aufstellen von Zelten, Tischen und Bänken sowie laute Musik sind untersagt.

Achtung: Bei Verstoß gegen die Fischereistimmungen des Vereins sowie gegen gesetzliche Vorschriften kann die Ringkarte sofort und ohne Entschädigung vom Vorstand entzogen werden.

§ 5 Arbeitseinsätze

Die Termine der Arbeitseinsätze werden auf der Home-Page des Vereins bekannt gegeben ggf. auch in Rundschreiben. Die Anmeldung erfolgt telefonisch bei unserem Koordinator für Arbeitseinsätze unter der **Mobilnummer 0171 / 970 28 45**.

Dieser stimmt die Verteilung der Mitglieder auf die Einsatzorte mit den jeweils für das Gewässer zuständigen Gewässerwarten (bzw. Einsatzleitern) ab.

Zum Arbeitseinsatz ist die Ringkarte mitzubringen, damit der Einsatz durch Stempel und Unterschrift vom Leiter des Einsatzes dokumentiert werden kann.

§6 Vermietung des Knobloch-See-Geländes an Mitglieder

Mitglieder des Vereins können die Anlagen des Knobloch-Sees (Gelände mit Hütte, Unterstellplatz, Grillplatz, Toilette) zu privaten Anlässen (Jubiläen, runde Geburtstage ...) für jeweils ein Wochenende mieten. Hierfür legt der Vorstand zum Ende des Vorjahres eine Anzahl von Terminen (maximal 8) in Abstimmung mit den Terminen zur Nutzung durch den Verein fest. Diese Termine werden im Jahresterminkalender bekanntgegeben.

Mietwünsche der Mitglieder können jederzeit bis spätestens Ende Februar des entsprechenden Kalenderjahres an den Vorstand bzw. den Gewässermanager des Knobloch-Sees gerichtet werden. Sind mehr Terminwünsche als Termine vorhanden, so entscheidet der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach dem 28.2. die verbindlichen Zusagen und gibt diese den Mitgliedern bekannt. Bei der Auswahl berücksichtigt der Vorstand z.B. die Besonderheit des Anlasses, die Häufigkeit der Vermietung an den jeweiligen Bewerber sowie den besonderen Einsatz des Mitglieds für den Verein. Die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Die aktuellen Mietpreise sind in der Beitragsordnung aufgeführt.

Stand vom:	18.10.2024	Vorstandsbeschluss am 14.1.2022	Seite 4 von 4
------------	------------	---------------------------------	---------------